



## Erkrankungen der Kinder und Erziehungsberechtigten

Brackel, 11.03.2020

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

ganz unabhängig von der derzeitigen Nachrichtenlage und Ihrer Kenntnis des § 34 des Infektionsschutzgesetzes, möchte ich Sie an die Regelungen im Krankheitsfall erinnern.

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten oder Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. In den letzten Wochen haben wir vermehrt Kinder mit Magen-Darm-Problemen abholen lassen, die berichteten, dass sie bereits am Vorabend über Übelkeit klagten.

Auch ist es vorgekommen, dass wir Kinder in der Schule hatten, die mit fiebersenkenden Mitteln sich hier „durchquälten“.

In beiden Fällen bin ich entsetzt!

Sollte Ihr Kind krank sein, lassen Sie es im Bett!

Nach Fieber muss das Kind 24 Stunden – besser 48 Stunden – fieberfrei sein, bevor es wieder zur Schule geht.

Nach einer Erkrankung mit Übelkeit und Erbrechen sollte Ihr Kind erfolgreich mit gutem Appetit gegessen haben, bevor es wieder zur Schule kommt.

Auch stark erkältete Erwachsene sollten sich im Sinne des Gemeinwohls nicht ins Schulgebäude begeben.

Gut funktioniert das Abmelden bei Krankheit durch Ihren kurzen Anruf.

Ebenfalls erfolgreich achten die Kinder auf häufiges und gründliches Händewaschen.

Lassen Sie uns gemeinsam gesund bleiben!

Mit freundlichen Grüßen